



Gemeindeamt Pfunds

A-6542 Bezirk Landeck, Tirol
Tel. 05474 - 5221
Fax 05474 - 5221-20
<http://www.pfunds.tirol.gv.at>
e-mail: gemeinde@pfunds.tirol.gv.at

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pfunds vom 17.10.2018 über die Erhebung einer Hundesteuer, geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 22.02.2023

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

§ 1 Hundesteuer

Die Gemeinde Pfunds erhebt eine Hundesteuer.

§ 2 Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für einen im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr und Haushalt, 60 Euro. Für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen zweiten Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr und Haushalt, 100 Euro und für jeden weiteren Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr und Haushalt, 120 Euro.
- (2) Für Wachhunde, Blindenführerhunde oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45 Euro und wird über Antrag gewährt. Eine Begünstigung kann nur erteilt werden, wenn der Hundehalter auch der Erwerbstätige (zB Hirte, Berufsjäger, usw.) ist. Diese Erwerbstätigkeit ist mit der Antragsstellung nachzuweisen.
- (3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3 Entstehen und Erlöschen des Abgabeanpruches

Der Abgabeanpruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeanpruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat.

Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4 Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 15.10. jeden Jahres.

§ 5 Hundemarke

Für jeden Hund im Gemeindegebiet gibt die Gemeinde Pfunds als Erkennungszeichen eine Hundemarke aus.

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 24.02.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Erhebung einer Hundesteuer vom 17.10.2018 außer Kraft.

Angeschlagen am: 24.02.2023

Abgenommen am: 13.03.2023

Die Bürgermeisterin

